

# **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Klingenstadt Solingen vom 12.12.2024**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Klingenstadt Solingen in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Neufassung über die städtischen Friedhöfe der Klingenstadt Solingen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Klingenstadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer durch eine gegenüber der Klingenstadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), Stand 01.10.2014, nämlich
    - ba) der Ehegatte/ Ehegattin
    - bb) die Lebenspartner/in
    - bc) volljährige Kinder
    - bd) Eltern
    - be) volljährige Geschwister
    - bf) Großeltern
    - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Klingenstein Solingen tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Solingen vom 18.12.2023 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Klingenstadt Solingen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich Bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 12.12.2024

Kurzbach  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 19.Dezember 2024)

## Gebührenpflichtige Handhabung/Leistung

		Gebühr in €
		2025
<b>1</b>	<b>Verfügungsrechte für Reihengrabstätten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	354,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Parkfriedhof, Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht Burgfriedhof, Friedhofsweg – 30 Jahre Ruherecht	1.014,00
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht	676,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht	225,00
<b>1.2</b>	<b>Rasengrabstätten</b>	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren Parkfriedhof, Wuppertaler Straße Burgfriedhof, Friedhofsweg 30 Jahre Ruherecht / 30-jährige Grabpflege	1.652,00
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg 20 Jahre Ruherecht / 20-jährige Grabpflege	1.102,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte 20 Jahre Ruherecht / 20-jährige Grabpflege	599,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 20-jährige Pflege Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	1.096,00
1.2.5	Reihenbaum, incl. 20-jähriger Pflege Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg / Burg-Friedhof, Friedhofsweg	625,00
1.2.6	Grabfeld für Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten) Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	239,00
<b>1.3.</b>	<b>Gemeinschaftsgrabstätten</b>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.760,00

1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	643,00
<b>2</b>	<b>Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)</b>	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an ebenwegen in Einzellage	2.307,00
2.1a	Verlängerung Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage (pro Stelle, pro Jahr)	76,90
2.2	Sargwahlgrabstätte normal	1.185,00
2.2a	Verlängerung Sargwahlgrabstätte normal (pro Stelle, pro Jahr)	39,50
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.950,00
2.3a	Verlängerung pflegefreie Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	65,00
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.695,00
2.4a	Verlängerung pflegearme Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	56,50
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren	603,00
2.5a	Verlängerung Kindersargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	20,10
2.6	Urnenwahlgrabstätte	372,00
2.6a	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	12,40
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte	1.083,00
2.7a	Verlängerung pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte (für 2 Stellen, pro Jahr)	36,10
2.8	Wahlbaum incl. 30-jährige Pflege für 2 oder 4 Stellen Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg / Burg-Friedhof, Friedhofsweg	2.070,00 <i>Gebühr für 2 Stellen</i>
2.8a	Verlängerung Wahlbaum (für 2 Stellen, pro Jahr)	69,00
2.8.b	Wahlgrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	2.271,00 <i>Gebühr für 2 Stellen</i>

2.8c	Verlängerung Baumgemeinschaftsgrabstätte (für 2 Stellen, pro Jahr)	75,70
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jährige Pflege	2.793,00
2.9b	Verlängerung Kolumbarienkammer (pro Jahr)	93,10
2.9.c	Wahlbaum mit Kammer für 2 Urnen (Kaverne) incl. 30-jähriger Pflege Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg / Burg-Friedhof, Friedhofsweg	2.829,00
2.9d	Verlängerung Wahlbaum mit Kammer (pro Jahr)	94,30
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung	109,00
2.11	Sonderwahlgrabstätte für Mensch- und Tierbestattung	1.695,00
2.11a	Verlängerung Sonderwahlgrabstätte für Mensch- und Tierbestattung (pro Stelle, pro Jahr)	56,50
<b>3</b>	<b>Leistungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie Bereitstellung der Orgel bzw. Musikanlage	310,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	130,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	250,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	93,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	139,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	70,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	45,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	15,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	23,10
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	7,70
3.1.11	Waschraum je Stunde	119,00

<b>3.2</b>	<b>Bestattungsleistungen</b> (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, bräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	596,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	982,00
3.2.3	Urnengrabstätte	526,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien/ Kavernen (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	175,00
3.2.6	Aschenbestattung	30,00
3.2.7	Einbringung einer Grabbeigabe (Tierbestattung)	175,00
3.2.8	bei Früh- Totgeburten	50,00
3.2.9	Urnenbestattung am Baum	560,00
<b>3.3</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale pro Jahre des Verfügungs- oder Nutzungsrechts. Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.	2,25
<b>3.4</b>	<b>Umbettungen (innerhalb der städt. Friedhöfe)</b>	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1.613,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2.980,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	947,00
<b>3.5</b>	<b>Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)</b>	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1.017,00

3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.998,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	421,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes.
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	245,00
<b>3.6</b>	<b>Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)</b>	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	596,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	982,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	526,00
<b>4</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, berechnen sich die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.	
4.2	Pflegeaufwand für - vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte - nicht angelegte Sarggrabstätte, pro Stelle, pro Jahr	13,60
4.3	Pflegeaufwand für - vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte - nicht angelegte Urnengrabstätten pro Stelle, pro Jahr	9,00
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	53,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	35,00
4.6	Bestattungsleistung außerhalb der Dienstzeit freitags ab 13:00 Uhr (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Särge mit Übergröße	491,00
<b>4.8</b>	<b>Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, baulichen Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen</b>	
4.8.1	Einfassung	35,00
4.8.2	Stehender Stein	87,00
4.8.3	Liegender Stein	35,00



4.8.4	Sarggrabstätte/ pro Stelle	174,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergrabstätte/ pro Stelle	43,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbariengrabstätte	70,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	35,00
<b>4.9</b>	<b>Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung</b>	
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	35,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	53,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	35,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stele	53,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	35,00
4.9.6	Gedenkplakette anonym	40,00
<b>5</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	Bearbeitung von Anträgen	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	54,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	54,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	36,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	18,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofs- wege mit Fahrzeugen durch Besucher	18,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Aus- grabungen im Auftrag der Friedhofsver- waltung	72,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	18,00
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden ein- schließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre	36,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangen- en Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	37,00